

**Anrechnung von Praxiszeit für die Zulassung zur Berufsprüfung** (Art. 3.1.1 der PO BP und Punkt 5.2 der Wegleitung BP und MP)

Kriterien	LW	GG	GF	OF	WI	WT
<b>Anrechenbarkeit von Berufen bzw. Berufstätigkeiten</b>	Landw. Angestellte, Anstellungen unter anderem in Lohnunternehmungen, im Agrarhandel, in Agrotreuhandstellen, als Besamungstechniker	Dritte Angestellte im Berufsfeld Landwirtschaft	Anstellung auf Betrieb mit professioneller Eier- oder Geflügelproduktion, bei Organisationen der Geflügelwirtschaft, bei vor- oder nachgelagerten Betrieben (z.B. Futtermühle), Landw. Angestellte, im Agrarhandel, in Agrotreuhandstellen,	Landw. Arbeiten in Lohn-, in Forschungs- und Obsthändlungsunternehmen, im Agrarhandel, in Agrotreuhandstellen, Arbeiten als Bewässerungs- und Witterungsschutzinstallateure/rIn	Arbeit in Weinbaubetrieben, mind. 50 % davon im Rebbau.	Arbeit in Weinbaubetrieben, mind. 50 % in der Kellerwirtschaft.
<b>Praxisberechnung</b>	<b>2 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld Landwirtschaft nach dem Erwerb des EFZ des Erstberufes</b>					
<b>Bemessung der Praxiszeit bei Berufskombination</b>	Berufstätigkeiten in der Landwirtschaft in Kombination mit einer anderen, nicht anrechenbaren Berufstätigkeit, werden gemäss Vorgaben des kantonalen NAV in Arbeitswochen umgerechnet (z.B. auf der Basis von 10 Stunden pro Tag und in Einheiten einer 55-Stundenwoche).				Berechnung in Einheiten von ganzen Arbeitsmonaten. Bei Teilzeitarbeit (z.B. 50 %) ist dies zu berücksichtigen	Berechnung in Einheiten von ganzen Arbeitsmonaten. Bei Teilzeitarbeit (z.B. 50 %) ist dies zu berücksichtigen
<b>Zeitpunkt der Kontrolle der Praxiszeit</b>	<b>Bei Abgabe der Betriebsstudie</b>					
<b>Besondere Anordnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Lehrzeit der Zweitausbildung wird nicht an die Praxiszeit angerechnet</li> <li>Ausserlandwirtschaftliche Ausbildungsgänge mit ganztägigem, zusammenhängendem Unterricht, sowie Militärdienst von über 4 Wochen pro Jahr gelten nicht als Praxiszeit</li> <li>Landw. Weiterbildungen (BLS) werden als Praxiszeit angerechnet</li> <li>Die Praxiszeit muss durch den Arbeitgeber bescheinigt werden</li> <li>Die für die Berufsprüfung Bäuerin nachgewiesene Praxiszeit gilt auch für die Zulassung zur Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft"</li> <li>Die für den EFZ Art. 32 BBV nachgewiesene Praxiszeit gilt auch für die Zulassung zur Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft</li> </ul>					